

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Per Mail:

post.l111@bmwfw.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden (Kleine Ökostromnovelle)

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **233. Sitzung am 6. März 2017 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

I. Hintergrund des Ökostrom-Novellenpakets 2017

Laut den Erläuterungen trat das ÖSG 2012 am 1. Juli 2012 in Kraft. Nicht nur Änderungen der Marktsituation aufgrund des drastisch gesunkenen Marktpreises, sondern insbesondere auch Verbesserungsmöglichkeiten, die sich in der operativen Anwendung des ÖSG 2012 ergeben haben, machen nach Ansicht des BMWFW eine Novelle des ÖSG 2012 erforderlich. Mit der vorliegenden Novelle wird ein Vorhaben

des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/18 (Punkt 3.1 „Kleine Ökostromnovelle“) umgesetzt.

Mit der vorliegenden Novelle zum ÖSG 2012 werden nur jene Änderungen umgesetzt, bei denen es sich um technische oder administrative Anpassungen im Rahmen des beihilferechtlich genehmigten Fördersystems handelt und die keine Notwendigkeit einer Gesamtanpassung an die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen auslösen.

2. Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017)

Nicht alle Biogasanlagen weisen die geforderte Entwicklung zur Marktreife auf. Niedrige Wirkungsgrade und hohe laufende Kosten aufgrund gestiegener Rohstoffpreise machen einen Betrieb einiger Biogasanlagen nicht mehr rentabel. Ihr Betrieb könnte auf Dauer nur durch hohe Einspeisetarife aufrechterhalten werden. Solche Biogasanlagen entsprechen daher nicht mehr den Zielen des ÖSG 2012 (effizienter Mitteleinsatz, Erreichen der Marktreife etc.); sie sollen mit einer einmaligen Abfindung aus dem Förderregime entfernt werden. In Umsetzung des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 (*„Sicherung von bestehenden, hocheffizienten, wärmegeführten Biogasanlagen der 2. Generation (Schwerpunkt Reststoffverwertung) durch Nachfolgetarife; für alle anderen Biogasanlagen ist eine stranded cost-Lösung anzustreben“*) sowie des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/18 (vgl. Punkt 3.11 „Kleine Ökostromnovelle“) wird daher – losgelöst vom ÖSG 2012 – ein neues, eigenständiges Biogas-Technologieabfindungsgesetz geschaffen. Dieses Gesetz bedarf der Notifikation an die EU-Kommission, gestützt auf Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.

3. EIWOG 2010, GWG 2011, E-ControlG

Die Novellen des EIWOG 2010, des GWG 2011 und des E-ControlG sind im Wesentlichen durch die Bereinigung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2015/2075 zu den Richtlinien 2009/72/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie) und 2009/73/EG (Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie) indiziert.

4. KWK-Punkte-Gesetz (KPG)

Mit der Neufassung des KPG soll der nachhaltige Betrieb aller hocheffizienten KWK-Anlagen, abgestimmt auf die jeweilige von den Marktbedingungen abhängige wirtschaftliche Situation, sichergestellt werden. Da die Europäische Kommission dem ursprünglich intendierten Ansatz einer beihilfefreien Konzeption nicht näher getreten

ist, wurde das Fördersystem nunmehr ähnlich dem zwischen 2003 und 2010 geltenden Regelwerk gestaltet, jedoch stark vereinfacht. Überdies ist vorgesehen, dass eine Abwicklungsstelle, die bereits Investitionen für KWK-Anlagen abwickelt, mit 2 von 21 dieser Aufgabe betraut wird, da dies nur eine relativ geringfügige Erweiterung darstellt und der Einhebungsmechanismus für die Finanzierung bereits etabliert ist. Die Förderungen sind zeitlich beschränkt, die zu vergebenden Mittel sind von vorne herein limitiert, allfällig verbleibende Mittel werden anderen (ähnlichen) Förderzwecken zugeführt. Das Gesetz bedarf der Notifikation an die EU-Kommission gemäß den geltenden Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

II. Eckpunkte und Inhalt des Novellenpakets

ÖSG 2012

Dem Entwurf liegen gemäß den Erläuterungen neben redaktionellen Änderungen nachstehende Eckpunkte zugrunde:

- a. Anerkennung von Ökostromanlagen durch den Landeshauptmann nur noch bei rohstoffabhängigen Anlagen (§ 7 ÖSG 2012) – Entbürokratisierung; ansonsten Prüfung der Voraussetzungen durch die OeMAG bei Abschluss des Fördervertrages (§ 15a und § 15b ÖSG 2012) und Aufnahme geförderter Anlagen in ein neu zu etablierendes, von der OeMAG zu führendes Ökostromanlagenregister (§ 37 Abs. 5 ÖSG 2012);
- b. Erstreckung der Verfallsfrist für bereits eingereichte und bei der OeMAG gereichte Anträge auf Kontrahierung von drei auf vier Jahre (§ 15 Abs. 5 ÖSG 2012);
- c. Präzisierungen bei Herkunftsnachweisen (verpflichtende Registrierung für alle netzbetriebenen Ökostromanlagen in der HKN-Datenbank; Präzisierungen bei der Datenbank etc.);
- d. Anpassung der Investitionszuschüsse an die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (neue allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (§ 26 und § 27 ÖSG 2012);
- e. Mitwirkung der Länder bei der Erstellung des Ökostromberichtes (§ 52 Abs. 1a ÖSG 2012);

Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017

1. nur für Biogasanlagen, die seit mindestens 7 Jahren in einem Kontrahierungsverhältnis zur OeMAG stehen und maximal seit 15 Jahren betrieben werden (§ 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 BTAG 2017); Technologieabfindung nur für die tatsächlich für die Stilllegung angefallenen Kosten für Biogasanlagen (inkl. entgangener Einspeisetarife) (§ 5 Abs. 3 BTAG 2017);
3. Berechnung auf Einzelfallbasis, maximale Abfindung von 50 % der abfindbaren Kosten (§ 5 Abs. 4 und 5 BTAG 2017), dabei mehrfache Deckelung des Abfindungsvolumens;
4. Aufbringung der für die Abfindung erforderlichen Mittel durch einen gesonderten Aufschlag (analog der Ökostrompauschale), der mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festgelegt wird (§ 6 BTAG 2017).

EIWOG 2010

1. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (§ 16a EIWOG 2010):
 - a. Ermöglichung der gemeinsamen Nutzung von Erzeugungsanlagen, insbesondere PV-Anlagen (potenziell auch KWK und andere Technologien) auf Mehrfamilienhäusern;
 - b. kein Zwang zur Teilnahme – die erzeugte Energie, Betriebskosten etc. werden zwischen jenen Teilnehmern, die sich dafür entscheiden, vertraglich aufgeteilt;
 - c. die Erzeugungsanlage wird über einen eigenen Zählpunkt an die Hauptleitung angeschlossen, gemessen wird durch einen Smart Meter oder einen Lastprofilzähler. Der Netzbetreiber ordnet die Erzeugung gemäß den vereinbarten Anteilen der teilnehmenden Verbraucher zu. Der Saldo aus Verbrauch minus Erzeugung und Überschusseinspeisung fließt in die Netzrechnung ein und wird auch dem jeweiligen Lieferanten zur Verfügung gemeldet;
 - d. nur im Nahebereich des jeweiligen Gebäudes zulässig. Eine Durchleitung von Energie der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an teilnehmende Berechtigte durch Leitungsanlagen des öffentlichen Verteilernetzbetreibers ist nicht erlaubt;
 - e. die freie Lieferantwahl der Teilnehmer wird nicht eingeschränkt;
2. Klarstellung, dass für Kleinsterzeugungsanlagen (Engpassleistung von weniger als 0,6 kW pro Anlage) kein eigener Zählpunkt erforderlich ist und keine Verpflichtungen gemäß § 66 und § 85 EIWOG 2010 bestehen (§ 66a EIWOG 2010);

3. Änderungen zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens zur Richtlinie 2009/72/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie):

corporate identity des ITO (§ 28 Abs. 4 EIWOG 2010: Klarstellung, dass bei jeglichem Außenauftritt eine Verwechslungsgefahr zwischen ITO und vertikal integriertem Unternehmen ausgeschlossen sein muss);

Unabhängigkeit der Unternehmensleitung des ITO (§ 30 Abs. 1 Z 2 EIWOG 2010: Streichung der Frist „3. März 2012“);

Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans (Streichung von § 31 Abs. 2 zweiter Satz EIWOG 2010 wonach Arbeitnehmervertreter iSd Arbeitsverfassungsgesetzes im Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft automatisch die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen);

Strafsanktionen (§§ 99 u 104 EIWOG 2010: Überarbeitung der Strafkataloge; Erweiterung der Möglichkeiten zur Verhängung von Geldbußen in Höhe von 10% des im vorausgegangen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz)

4. Vereinheitlichung der Datenabfrage für das Monitoring des Strommarktes gemäß § 88 Abs. 2 und Abs. 8 EIWOG 2010.

E-ControlG

1. Änderung zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens zur Richtlinie 2009/72/EG (Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie) – Rotation der Mitglieder der Leitungsgremien (§ 44 Abs. 2 E-ControlG);

2. Kompetenzgrundlage zur Umsetzung der TEN-E-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 347/2013) sowie von Durchführungsrechtsakten für die E-Control;

3. Einrichtung eines von der Regulierungsbehörde zu führenden Ladepunkteregisters.

KWK-Punkte-Gesetz (KPG)

1. Sicherung des nachhaltigen Betriebes aller hocheffizienten KWK-Anlagen

2. Betrauung der Abwicklungsstelle (die bereits für die Gewährung von Investitionszuschüssen zuständig ist) mit der finanziellen Administration der Förderungen

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Zu Art. 1 (Änderung des Ökostromgesetzes 2012):

Zu Artikel 1 Z 65 (§ 37 Abs. 5):

Nach § 37 Abs. 5 UAbs. 2 soll die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt sein, aus dem in UAbs. 1 statuierten Ökostromanlagenregister „über schriftliches Ersuchen den Netzbetreibern, der E-Control, den Landeshauptleuten, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft **in elektronischer Form Daten zur Verfügung zu stellen**“. Nach Ansicht des Datenschutzrates **fehlt** es an der **Nennung der Zwecke, für welche diese Zurverfügungstellung erfolgen darf**. Weiters müsste dargestellt werden, um **welche Datenarten** es sich dabei handelt.

Zu Artikel 1 Z 73 (§ 52):

Aus § 52 Abs. 1a ist nicht erkennbar, ob es sich hier auch um personenbezogene Daten handeln soll bzw. welche Reichweite insgesamt diese Übermittlungspflicht aufweist.

Zu Art. 3 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010):

Zu Artikel 3 Z 10 (§ 16a):

Nach § 16a Abs. 4 Z 3. hat der Netzbetreiber die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten seiner Rechnungslegung an die teilnehmenden Berechtigten zugrunde zu legen sowie nach Maßgabe der Marktregeln den Lieferanten zur Verfügung zu stellen. **Diese Bestimmung wirft die Frage auf, welche datenschutzrechtliche Dimension der Umstand in sich birgt, dass Viertelstundenwerte nach nicht näher spezifizierten „Marktregeln“ an Lieferanten zu übermitteln sind**. Viertelstundenwerte könnten nämlich – je nach Lesart – **detaillierten Aufschluss über das Nutzungsverhalten in einzelnen Haushalten geben**, die im gegebenen Rahmen sowohl Energieerzeuger als auch –abnehmer sind. Zutreffendenfalls stellte sich die **Frage nach Begrenzungen der Weitergabe bzw. späteren Nutzung solcher Detailprofile durch Dritte**.

Seitens des informierten Vertreters wurde in der Sitzung des Datenschutzrates klargestellt, dass es sich um einen Anwendungsfall des EIWOG 2010 handelt und damit die einschlägigen Regelungen zur Anwendung kommen.

Der Datenschutzrat ersucht zu prüfen, ob bei der Verwendung von intelligenten Messgeräten statt der in § 16a Abs. 5 vorgesehenen Messung in Viertelstundenwerten eine Wahlmöglichkeit für den Zeitraum der Abrechnung/Auslesung der Energiewerte eingeräumt werden kann.

Zu Art. 5 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):

Zu Artikel 5 Z. 3 und 10 (§ 3 Z. 1a und § 22a):

In § 3 Z 1a wird als „öffentlich zugänglicher Ladepunkt“ ein Ladepunkt bestimmt, an dem elektrische Energie als Kraftstoff angeboten wird und zu dem alle Nutzer aus der Union nichtdiskriminierend Zugang haben. Der nichtdiskriminierende Zugang soll verschiedene Arten der Authentifizierung, Nutzung und Bezahlung umfassen können. Es handelt sich also bei solchen Ladepunkten um ein Äquivalent zu „Zapfsäulen“ an herkömmlichen Tankstellen. **Die Verwendung der Begriffe „Authentifizierung“ usw. weisen auf eine potenzielle Datenschutzproblematik hin, nämlich jene der möglichen Entstehung von personenbezogenen Nutzungs- bzw. Bewegungsprofilen, die sich aus der im Zeitablauf erfolgenden Ladung eines Elektrofahrzeuges an verschiedenen Ladepunkten ergeben könnten.** Rechtsprechung und Lehre zu Art. 8 EMRK anerkennen dagegen ein Grundrecht auf eine Bewegung im öffentlichen Raum ohne systematische Beobachtung. **Für den Verkehrsbereich ist daraus ein Anspruch ableitbar, öffentliche Straßeninfrastruktur verwenden zu können, ohne ständig Datenspuren hinterlassen zu müssen.**

Aus dem Gesagten ergibt sich i.V.m. dem Grundsatz der Datenminimierung und jenem der datenschutzfreundlichen Technikgestaltung, wie sie in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) niedergelegt sind, das Erfordernis, Ladepunkte so zu konzipieren, dass sie auch eine anonyme Ladung und Bezahlung ermöglichen. Weder dem Normtext noch den Materialien sind freilich Ansätze in diese Richtung zu entnehmen. In diesem Lichte darf ergänzend auf das potenzielle Erfordernis einer

Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 1 und 10 DSGVO hingewiesen werden.

Zu Art. 6 (KWK-Punkte-Gesetz 2017):

Zu Artikel 6 § 13 („Automationsunterstützter Datenverkehr“)

Zu § 13 Abs. 1 ist zu bemerken, dass diese Bestimmung keinen normativen Mehrwert aufweist und zudem der Verweis auf das DSG 2000 infolge dessen Verdrängung bzw. Aufhebung durch die DSGVO voraussichtlich bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht mehr aktuell sein wird.

Zu § 13 Abs. 2 ist anzumerken, dass sich aus dieser Bestimmung nicht ausreichend klar erkennen lässt, auf **welche konkreten Zwecke sich die Übermittlungsermächtigung bezieht.**

Ähnlich **unterdeterminiert stellen sich die Übermittlungspflichten** nach Abs. 3 (Reichweite des Begriffs Zählpunktdaten) und 4 (Reichweite des Datenbegriffs) dar.

7. März 2017
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt